

Teerfarbstoffe in Eierfarben

Endbericht der Schwerpunktaktion A-006-17

Juni 2017

Bundesministerium für Gesundheit und Frauen (BMGF)
Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)

Zusammenfassung

Im Zuge der Schwerpunktaktion wurden Farbstoffmischungen zum Färben der Schalen von Eiern auf ihre lebensmittelrechtlich konforme Kennzeichnung und Zusammensetzung geprüft.

Es wurden 23 Proben aus ganz Österreich untersucht. Sechs Proben wurden beanstandet:

- Drei Eierfarben enthielten in Eierfarben nicht erlaubte Farbstoffe (eine Probe aus Pflanzenbestandteilen der Roten Ochsenzunge („*Alkanna tinctoria*“), zwei Proben Erythrosin = E 127).
- Bei zwei Eierfarben stimmte der Farbstoffgehalt nicht mit der deklarierten Menge überein.
- Eine Probe wies unzulässige Angaben zur „Natürlichkeit“ der Farbstoffmischung auf.

Bestimmte [Lebensmittelfarbstoffe](#) dürfen nicht an Endverbraucher verkauft werden: E 123 (Amaranth), E 127 (Erythrosin), E 160b (Annatto (Bixin, Norbixin)), E 161g (Canthaxantin), E 173 (Aluminium) und E 180 (Litholrubin BK) sowie Mischungen davon. Das gilt auch für Eierfarben, die einen oder mehrere dieser Farbstoffe enthalten.

Pflanzenbestandteile der Roten Ochsenzunge („*Alkanna tinctoria*“) sind für das Färben von Eierschalen nicht zugelassen.

Hintergrundinformation

Mit der Verordnung (EU) 2015/647 (vom 24. April 2015) zur Änderung und Berichtigung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 wurden die Bestimmungen in Bezug auf das Verkaufsverbot von bestimmten Lebensmittelfarbstoffen konkretisiert. Gemäß der zitierten Änderungsverordnung dürfen die Farbstoffe E 123 (Amaranth), E 127 (Erythrosin), E 160b (Annatto (Bixin, Norbixin)), E 161g (Canthaxantin), E 173 (Aluminium) und E 180 (Litholrubin BK) sowie Mischungen davon nicht direkt an den Endverbraucher verkauft werden.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 23

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 über Lebensmittelzusatzstoffe
- Verordnung (EU) Nr. 1169/2011
- Verordnung (EU) 2015/647 (vom 24. April 2015) zur Änderung und Berichtigung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 26,1 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) ¹
nicht beanstandet	17	73,9	(53 %; 87 %)
beanstandet	6	26,1	(13 %; 47 %)
gesamt	23	100,0	---

In zwei Proben wurde der Farbstoff Erythrosin (E 127) nachgewiesen, der nicht direkt an den Endverbraucher verkauft werden darf. Eine Probe bestand laut Deklaration aus Pflanzenbestandteilen der Roten Ochsenzunge („*Alkanna tinctoria*“), für die keine Zulassung zum Färben von Eierschalen besteht.

Bei drei Proben waren die verpflichtenden Angaben der Zutaten mangelhaft: bei zwei Eierfarben stimmte der Farbstoffgehalt nicht mit der deklarierten Menge überein, eine Eierfarbe wies eine unzulässige Werbung in Bezug auf die „Natürlichkeit“ der Farbstoffmischung auf.

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Gesundheit und Frauen

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

www.bmgf.gv.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH

Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien

www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.